

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.94 vom 21. September 2017

BS Appellationsgericht, 2017-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.94

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.94 du 21 septembre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.94 del 21 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

1.1Der Rekurs richtet sich gegen einen Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 10. April 2017. Entscheide des Regierungsrates sind gemäss § 10 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Zuständig ist das Dreiergericht (§ 88 Abs.

E. 1.4

1.4.1Gemäss § 25 Abs. 2 VRPG findet im Falle von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

1.4.2Die Rekurrentin hat nach entsprechender Fristansetzung durch den Instruktionsrichter keinen Antrag auf Durchführung einer Parteiverhandlung gestellt, sondern eine schriftliche Replik eingereicht. Wie in der Verfügung vom 22. Mai 2017 angekündigt, ist somit von einem Verzicht auf die Durchführung einer Parteiverhandlung auszugehen. Der vorliegende Entscheid kann daher auf dem Zirkulationsweg ergehen.

E. 2

2.1Förderbeiträge im Rahmen der Filmförderung sind Staatsbeiträge (Finanzhilfen) gemäss Staatsbeitragsgesetz. Zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung im Jahr 2012 war jedoch noch das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 (aSubG, SG 610.500) in Kraft, welches per 26. Januar 2014 durch das Staatsbeitragsgesetz (SG 610.500) ersetzt wurde. Da die Beitragsgewährung und -auszahlung unter altem Recht erfolgte, ist mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Beschluss dieses und nicht das geltende Recht anzuwenden. Nur die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Staatsbeitragsgesetzes hängigen und noch nicht von der zuständigen Behörde entschiedenen Staatsbeitragsgesuche unterliegen mit dem Wirksamwerden des Staatsbeitragsgesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen (§ 25 Staatsbeitragsgesetz). Dies trifft auf den vorliegenden Fall jedoch nicht zu.

2.2Subventionen sind Geldzuwendungen oder geldwerte Vergünstigungen, die das Gemeinwesen Privaten in rechtlicher Verbindung mit einem bestimmten Zweck zukommen lässt. Sie werden ausgerichtet zur Verfolgung und Erreichung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zwecks. Durch die Subventionierung wird die im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe derart gefördert, dass sie mit finanzieller Unterstützung durch das Gemeinwesen freiwillig von Privaten erfüllt wird. Die Subvention ist damit kein Geldgeschenk des Staates, sondern ein Mittel zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen

Interesse und somit eine spezifische Art öffentlicher Zweckverfolgung (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, N 2513 f.; BGE 140 I 153 E. 2.5.5 S. 162; 122 V 189 E. 4a S. 198).

2.3 Der Subventionsempfänger darf die empfangenen Mittel nicht frei verwenden, sondern ist an die Verfolgung des bestimmten Zwecks gebunden. Diese Beschränkung der Mittelverwendung auf den staatlich festgelegten Subventionszweck wird als Verhaltensbindung des Subventionsempfängers bezeichnet. Die Subvention wird à fonds perdu ausgerichtet. Dies bedeutet, dass bei vorschriftsgemässer Verwendung der staatlichen Mittel weder eine Rückzahlungsverpflichtung des Empfängers, noch eine Kapitalbeteiligung des Subventionsgebers mit den entsprechenden Rechten entsteht. Das vorliegend anwendbare basel-städtische Subventionsgesetz definiert dementsprechend in § 2 Abs. 1 aSubG Subventionen als ■ geldwerte Vorteile, insbesondere nicht rückzahlpflichtige Geldleistungen und Vorzugsbedingungen bei Darlehen sowie Nutzungsrechte, Garantien und Bürgschaften, die an Dritte gewährt werden, um die Erbringung freiwilliger Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu fördern oder zu erhalten■. Das geforderte an den Subventionszweck gebundene Verhalten des Subventionsempfängers erscheint gewissermassen als Gegenleistung zur staatlichen Zuwendung (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2542).

E. 3

3.1 Wird die subventionierte Aufgabe oder werden die verfügten oder vertraglich vereinbarten Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt, bestimmtgemäss § 9 Abs. 1 aSubG der Regierungsrat, ob die Auflagen oder Bedingungen zu ändern sind, ob die Erfüllung zwangsweise durchzusetzen oder ob die Subvention ganz oder teilweise zu kürzen, allenfalls zurückzufordern sei. Das Rückforderungsrecht verjährt bei Betriebssubventionen fünf Jahre nach der Auszahlung, bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Verjährung nach den individuellen Bestimmungen der Subventionszusicherung. Rückzufordernde Beträge sind darüber hinaus ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen (§ 9 Abs. 2 aSubG). Dem Regierungsrat kommt vor diesem Hintergrund bei der Beurteilung der Rückforderung einer geleisteten Subvention bei Nichterfüllung der subventionierten Aufgabe ein Beurteilungsspielraum zu, bei dem auch die Verhältnismässigkeit der Rückforderung zu beurteilen ist.

3.2 Vorliegend ist unbestritten, dass das mit dem am 25. April 2012 überwiesenen Subventionsbetrag unterstützte Filmprojekt nicht realisiert worden ist. Grund dafür war offenbar der Tod des vorgesehenen Hauptdarstellers. Ebenfalls unbestritten ist, dass trotz Nachfragen der zuständigen Behörde eine in Aussicht gestellte, überarbeitete Projektplanung nicht vorgelegt worden ist.

3.3 Mit ihrem Rekurs verlangt die Rekurrentin, dass ihr erneut Gelegenheit zur Einreichung einer überarbeiteten Projektplanung zur Umsetzung des unterstützten Projekts gegeben werde. Zur Begründung macht sie geltend, dass ihr einziges Organ, B____, vom 6. Mai bis zum 16. September 2015 und vom 16. Dezember 2016 bis zum 15. März 2017 in ärztlicher Behandlung und vollumfänglich arbeitsunfähig gewesen und deshalb unverschuldet daran gehindert gewesen sei, auf die Mahnungen der Geschäftsstelle Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL zu reagieren.

E. 3.4

3.4.1 Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, ergibt sich aus erwähnter Krankengeschichte nicht, weshalb es der Rekurrentin vor und nach der ersten ärztlichen Behandlung ihres Organs nicht möglich gewesen wäre, das Projekt neu zu planen, zumal sie mehrmals (Nachfrage der Geschäftsstelle Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL im Sommer 2015 sowie Schreiben derselben vom 17. Oktober 2016) aufgefordert bzw. gemahnt worden ist, das Projekt zu realisieren. Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Regierungsrat der Rekurrentin viel Zeit zur Realisierung respektive Anpassung ihres Projektes liess. Indem die Rekurrentin bereits vor der Krankheit ihres Organs während beinahe vier Jahren untätig geblieben ist und das Filmprojekt deshalb nicht über die Planungsphase hinausgekommen ist, verletzt sie bereits ihre Verpflichtung zur sachgemässen Erfüllung der unterstützten Aufgabe gemäss § 5 Abs. 2 lit. b aSubG.

3.4.2 Die Rekurrentin macht darüber hinaus auch keine substantiierten Angaben, die es im vorliegenden Fall als unverhältnismässig erscheinen liesse, die Subvention zurückzufordern. Insbesondere zeigt sie nicht auf, dass sie etwa vor dem Tod des Hauptdarstellers umfangreiche, durch den Tod desselben nutzlos gewordene Ausgaben für das Projekt getroffen hätte. Im Weiteren erscheint die Rückforderung des Projektbeitrages auch in zeitlicher Hinsicht als verhältnismässig, wurde die Rekurrentin doch bereits mit Schreiben vom 15. Februar 2012 ■ notabene vor über fünf Jahren ■ darauf hingewiesen, dass bei Nichtzustandekommen des Projekts der volle Betrag zurückzuzahlen sei.

E. 3.5

3.5.1 Die Rekurrentin hat ihrer Replik vom 22. Juni 2017 einen Bericht zum Arbeitsstand des Dokumentarfilms ■[...]■ beigelegt. Diesem ist zu entnehmen, dass das Projekt ■ nachdem über 30 Stunden Videomaterial gedreht sowie über 5000 Fotos gemacht wurden ■ eine komplett neue Wendung genommen habe: im Herbst 2014 sei ein Zeitzeuge gefunden worden, der der Welt bisher unbekannt gewesen sei und dessen Existenz eine kleine Sensation darstelle: [...] Es seien bereits alle Verträge unterschrieben und die Rekurrentin habe das exklusive Recht, mit [...] zu drehen und seine Geschichte im Film zu erzählen. Die Rekurrentin stellt im Weiteren in Aussicht, das neu ausgerichtete Projekt unter neuem Arbeitstitel zu den nächstmöglichen Terminen beim Bund (BAK, Sektion Film), dem Schweizer Fernsehen (SRF), der Zürcher Filmstiftung sowie weiteren regionalen und privaten Förderern einzureichen. Nach hoffentlich gelungener Restfinanzierung sei die Fertigstellung des Filmes fürs Jahr 2019 geplant.

3.5.2 Auch in Bezug auf die in der Replik angeführten Neuigkeiten ergibt sich aus der Krankengeschichte des Organs der Rekurrentin nicht, weshalb es diesem vor und nach der ersten ärztlichen Behandlung nicht möglich gewesen wäre, das Projekt neu zu planen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Rekurrentin, obwohl sie von beschriebener Neuigkeit bereits im Jahr 2014 erfahren hat, diese und deren Auswirkungen auf das Filmprojekt der zuständigen Behörde nicht rechtzeitig, insbesondere im Rahmen der Nachfrage vom Sommer 2015 und des Schreibens vom 17. Oktober 2016, zur Kenntnis gebracht hat. Die Neuigkeit bestand laut eigener Aussage der Rekurrentin seit Herbst 2014 und damit mindestens sieben Monate vor der ersten Krankheit des Organs der Rekurrentin, sodass für eine Mitteilung der Neuheit sowie eine Überarbeitung des Filmprojektes genügend Zeit bestanden hätte.

3.5.3 Die Vorbringen der Rekurrentin in der Replik sind darüber hinaus in prozessualer Hinsicht ohnehin zu spät erfolgt: im Verwaltungsrecht gilt grundsätzlich der

Untersuchungsgrundsatz (BGE 139 II 489 E. 3.2 S. 495; VGE VD.2015.219 vom 18. April 2016 E. 2.3.2). Danach hat das Gericht unabhängig von Beweisanträgen der Parteien die materielle Wahrheit von Amtes wegen zu erforschen. Dieser Grundsatz wird aber durch die prozessuale Mitwirkungspflicht der Parteien begrenzt. In Anwendung von § 16 Abs. 2 VRPG müssen daher nach feststehender Praxis des Verwaltungsgerichts bereits mit der Rekursbegründung alle Sachverhaltsvorbringen erhoben und belegt werden (VGE VD.2015.133 vom 8. Dezember 2015 E. 4.3.1; VD.2016.194 vom 27. Dezember 2016 E. 2.4). Die Erläuterungen der Rekurrentin in der Replik sind vor diesem Hintergrund ■ wollte man ihnen entgegen der Ansicht des Appellationsgerichts überhaupt Entscheidwesentlichkeit zugestehen ■ verspätet vorgebracht worden. Die Neuigkeiten hätten in der Rekursbegründung unter Hinweis auf die von der Rekurrentin erwähnten, bereits unterzeichneten Verträgen zumindest angeführt werden müssen. Dies hat die Rekurrentin nicht getan, weshalb die Vorbringen in der Replik vom 22. Juni 2017 in prozessualer Hinsicht als verspätet zu betrachten sind und der Rekurs auch aus formellen Gründen abzuweisen ist.

3.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin bzw. ihr Vertreter selbstverschuldet und trotz mehrfacher Mahnung das mit dem gesprochenen Beitrag geförderte Projekt nicht umgesetzt und auch ihre damit verbundenen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Der Regierungsrat durfte daher von seinem Rückforderungsrecht Gebrauch machen. Der Präsidialbeschluss vom 10. April 2017 ist insofern nicht zu beanstanden.

E. 4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten der Rekurrentin aufzuerlegen (Art. 30 Abs. 1 VRPG). Die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 1■000.■ werden mit dem bereits bezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.